

Zur Ersatzfähigkeit aufgewendeter Kosten bei Verletzungsverdacht nach einem Verkehrsunfall

Von Wiss. Mitarbeiter **Christian M. König**, Köln, Wiss. Mitarbeiter **Tillmann Rübben**, Berlin*

Die Verletzung eines von § 823 Abs. 1 BGB¹ geschützten Rechtsgutes verleiht dem Geschädigten einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen den Schädiger. Gemeinhin wird angenommen, dass der bloße Verdacht einer solchen Verletzung hierfür nicht ausreicht. Eine Ausnahme soll hingegen für Sachschäden gelten, wenn ein hinreichend begründeter Schadensverdacht gegeben ist und die Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann oder darf. Die in der unterinstanzlichen Rechtsprechung und der Literatur umstrittene Frage, ob dies auch für den Verdacht einer Körper- oder Gesundheitsverletzung gilt, war bis zur Entscheidung des BGH vom 17.9.2013² höchstrichterlich nicht entschieden. In besagter Entscheidung lehnte der BGH die Ersatzfähigkeit von Untersuchungs- und Behandlungskosten mangels nachgewiesener Körperverletzung ab,³ womit die Kontroverse jedoch keineswegs ihr Ende gefunden hat. Vielmehr bietet das Urteil Gelegenheit zu einer erneuten Beleuchtung der Frage, ob der bloße Verdacht einer Körper- oder Gesundheitsverletzung einer Rechtsgutsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB unter bestimmten Voraussetzungen gleichzustellen ist.

I. Ersatzfähigkeit bei Verletzungsverdacht

Bei Sachschäden wird angenommen, eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 Var. 5 BGB liege bereits dann vor, wenn ein hinreichend begründeter Schadensverdacht gegeben ist und die Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann oder darf.⁴ Strittig ist, ob dies auf den Fall des Verdachts einer Körper- oder Gesundheitsverletzung übertragen werden kann.

Nach der h.M. steht der bloße Verletzungsverdacht bzw. die Möglichkeit einer Schädigung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung nicht gleich. Entscheidend sei, dass das Unfallopfer eine unfallbedingte Verletzung nachgewiesen, der ursprüngliche Verdacht sich also bestätigt hat.⁵ Gelingt dies nicht, scheidet ein auf § 823 Abs. 1 BGB gestützter

Schadensersatzanspruch aus. Maßgeblich ist demnach eine Bewertung der Umstände auf der Grundlage einer ex post-Perspektive.

Das KG⁶ und ihm folgend das LG Verden⁷ sowie das LG Fulda⁸ haben hingegen (vorübergehend)⁹ die Auffassung vertreten, es stelle „eine sachgerechte Reaktion [...] dar, [...] infolge des Unfalls ärztlichen und anwaltlichen Rat“¹⁰ zu suchen. Ein Verletzungsverdacht, der aufgrund des Unfallhergangs oder Symptomen beim Unfallbeteiligten begründet erscheint, könne demnach bereits eine Schädigung darstellen, die einen Anspruch auf Ersatz von Behandlungs- und Untersuchungskosten rechtfertigt.¹¹ Hiernach sind die von einem Unfallbeteiligten getätigten Untersuchungsaufwendungen folglich zu ersetzen, soweit sie aus der ex ante-Perspektive eines verständigen Menschen in der Lage des Betroffenen sinnvoll erscheinen.¹²

Es waren somit zumindest vorübergehend Tendenzen in der Rechtsprechung erkennbar, bei einem bloßen Verletzungsverdacht keine Unterscheidung zwischen Personen- und Sachschäden hinsichtlich ihrer Ersatzfähigkeit zu treffen.

Gegen die Übertragung der für Sachschäden anerkannten Auffassung, wonach der hinreichend begründete Schadensverdacht den Tatbestand einer Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 Var. 5 BGB erfüllen kann, lässt sich freilich einwenden, dass der hinreichend begründete Schadensverdacht stets zu einem Vermögensminus führt, einem Menschen jedoch mangels Sachqualität kein Vermögenswert zukommt.¹³

Diese – auf den ersten Blick zwar formal-juristisch konsequent erscheinende – Sichtweise verkennt allerdings, dass

* Der Verf. König ist Wiss. Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei und Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb; der Verf. Rübben ist ebenfalls Wiss. Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei und Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski.

¹ Vereinfachend wird im Folgenden nur auf die Regelung des § 823 Abs. 1 BGB abgestellt. Die Ausführungen gelten jedoch entsprechend für § 7 Abs. 1 StVG.

² BGH NJW 2013, 3634.

³ BGH NJW 2013, 3634 (3635).

⁴ Siehe nur Greger, Haftung des Straßenverkehrs - Handbuch und Kommentar, 4. Aufl. 2007, § 10 Rn. 14 unter Verweis auf BGH NJW-RR 2001, 322 und BGH TranspR 2002, 440.

⁵ BGH NJW 2013, 3634 (3635); Jahnke, in: Burmann u.a. (Hrsg.), Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl. 2012, Vor § 249 BGB Rn. 87; i.E. auch Luckey, Personenschaden, 2013, Rn. 890.

⁶ KG, Urte. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00, Rn. 26 (juris).

⁷ LG Verden ZfS 2004, 207 (208).

⁸ LG Fulda, Urte. v. 14.4.2011 – 1 S 142/09, Rn. 23 (juris).

⁹ Der Senat des KG, auf den das genannte Urteil (KG, Urte. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00) zurückgeht, ist der darin vertretenen Auffassung im Rahmen späterer Entscheidungen nicht mehr gefolgt: KG NZV 2005, 470 (471) sowie KG NZV 2006, 146 f., in denen jeweils eine unfallbedingte Körper- oder Gesundheitsverletzung verlangt wird.

¹⁰ KG, Urte. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00, Rn. 26 (juris).

¹¹ Ausdrücklich nur einen Verdacht für ausreichend halten Greger (Fn. 4), § 3 Rn. 43; zustimmend Huber, NZV 2014, 23 (25); ähnlich Jaeger, in: Festschrift für Christoph Eggert zum 65. Geburtstag, 2008, S. 213 (247), der HWS-Symptome als Gesundheitsverletzung qualifiziert; i.E. KG, Urte. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00, Rn. 26 (juris); LG Fulda, Urte. v. 14.4.2011 – 1 S 142/09, Rn. 23 (juris) unter Verweis auf KG, Urte. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00; LG Verden ZfS 2004, 207 (208) unter Verweis auf KG, Urte. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00.

¹² Vgl. Huber, NZV 2014, 23 (25 f.).

¹³ Jahnke (Fn. 5), Vor § 249 BGB Rn. 87; siehe hierzu näher Huber, NZV 2014, 23 (25).

der BGH bei der Frage, ob unfallbedingte Schäden zu ersetzen sind, in ständiger Rechtsprechung auf die ex ante-Perspektive eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten abstellt.¹⁴ Hierbei stellt der BGH eine „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ an, d.h. er nimmt „Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten“.¹⁵

Von dieser Maßstabsfigur weicht der BGH in vorgenanntem Urteil allerdings ab, wenn er darauf abstellt, dass sich der ursprüngliche Verletzungsverdacht nicht bestätigt hat und seiner Entscheidung daher ex post gewonnene Erkenntnisse zugrunde legt.¹⁶ Richtigerweise ist jedoch vor dem Hintergrund der vom BGH aufgestellten Kriterien auch dann, wenn sich der ursprüngliche Verdacht nicht bestätigt, auf den beschränkten Kenntnisstand des Unfallbeteiligten nach dem Unfall abzustellen.

Denn ebenso wie ex ante die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer ärztlichen Untersuchung im Anschluss an einen Unfall¹⁷ selten zu verneinen sein wird, so erscheint sie ex post weder notwendig noch sinnvoll, sobald bekannt ist, dass sich der mit ihr überprüfte Verdacht einer Körper- oder Gesundheitsverletzung nicht bestätigt hat. Weil die h.M. sich auf ex post gewonnene Erkenntnisse stützt, mutet sie dem Unfallopfer zu, eine Entscheidung auf der Grundlage solcher Erkenntnisse zu treffen, über die es zum maßgeblichen Zeitpunkt naturgemäß noch nicht verfügen kann. Sucht ein Unfallbeteiligter einen Arzt auf, weil im Anschluss an den Unfall Schmerzen auftreten, so stellt dies jedoch nach – vorzugswürdiger – lebensnaher Betrachtung grundsätzlich vielmehr eine sachgerechte und auch durchaus wünschenswerte Reaktion dar.¹⁸ Dass sich ein Verletzungsverdacht ex post nicht bestätigt, vermag daran nichts zu ändern, denn dies liegt vielmehr in der Natur der Sache. Jedenfalls aber darf die einem Verdacht immanente Ungewissheit über Tatsachen nicht dazu führen, dass ein Unfallbeteiligter mit Risiken belastet wird, die aus einer Verdachtsaufklärung resultieren, an der ein berechtigtes Interesse besteht.

Zu bedenken ist, dass u.U. kostenintensive technische und medizinische Gutachten erforderlich sind, um eine Primärverletzung nachweisen zu können, die den hohen Beweisanforderungen des § 286 ZPO gerecht wird. Aufgrund der damit verbundenen Kosten, mit denen der Geschädigte in Vorleistung treten muss, sofern es sich einmal nicht um einen Sozialversicherungsträger handelt, trägt dieser ein für ihn zu diesem Zeitpunkt nicht kalkulierbares (Kosten-)Risiko. Diese Unwägbarkeiten könnten dazu führen, dass viele – mitunter

auch berechnete – Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.¹⁹

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang ferner, dass den Geschädigten eine Schadensminderungsobliegenheit aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB trifft, dann wird deutlich, dass die von der h.M. vertretene Auffassung den Unfallverursacher in doppelter Hinsicht privilegiert: Zum einen mutet sie dem Unfallopfer zu, einen begründeten Verletzungsverdacht medizinisch ungeprüft zu lassen und zum anderen erhält sie dem Unfallverursacher gleichzeitig den Mitverschuldenseinwand (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB) für den Fall, dass sich eine Gesundheitsverletzung infolge der unterlassenen Untersuchung verschlimmert hat.²⁰ Insbesondere dann, wenn es an einem etwaigen Verschuldensbeitrag des Unfallopfers fehlt, ist a priori nicht einzusehen, weshalb unmittelbar sachlich und zeitlich mit dem Unfallgeschehen verbundene Folgen, wie etwa Verspannungen oder andere typischerweise im Anschluss an einen Unfall auftretende Symptome, nicht medizinisch abgeklärt werden können sollen, ohne dass das Unfallopfer dabei finanzielle Einbußen zu befürchten hat. Die gegenteilige Ansicht, die den Nachweis einer eingetretenen Rechtsgutsverletzung verlangt, ist mit dem § 254 Abs. 2 S. 1 BGB zugrunde liegenden Konzept schwerlich zu vereinbaren, denn diesem liegt gerade eine ex ante-Perspektive zugrunde.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Gesundheit eines Menschen kein wirtschaftlicher Wert beigemessen wird. Denn dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit als von § 823 Abs. 1 BGB geschützte Rechtsgüter mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eine verfassungsrechtliche Ausprägung erhalten haben, spricht dafür, dass das Eigentum, das bereits bei einem Verletzungsverdacht verletzt sein soll, keinen höheren Schutz genießen kann, sondern vielmehr der Verdacht einer Körper- oder Gesundheitsverletzung argumentum a maiore ad minus dem Schutz des § 823 Abs. 1 BGB unterfallen muss.²¹

Da die Behandlungs- und Untersuchungskosten auf einem eigenem Verhalten beruhen, sind vor dem Hintergrund des Kausalitätserfordernisses auf der Rechtsfolgenseite die Grundsätze der Herausforderungsfälle zu rekurrieren. Ob sich jemand im deliktsrechtlichen Sinne herausgefordert fühlen durfte, ist dabei eine normative Frage, die aufgrund einer Abwägung der Interessen von Schädiger und Geschädigtem beantwortet werden muss.²² Verspürt ein Unfallopfer Schmerzen nach dem Unfall und stehen der mit der Untersuchung verfolgte Zweck und der erlittene Vermögensschaden in einem angemessenen Verhältnis zueinander, so erscheint es angesichts des mit jedem Unfall potenziell verbundenen Risikos, Gesundheits- oder Körperverletzungen davon zu tragen, als sachgerechte Reaktion, sich kostenpflichtig untersuchen

¹⁴ Siehe nur BGH, Urt. v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13, Rn. 7 (juris); siehe auch *Huber*, NZV 2014, 23 (25).

¹⁵ BGH, Urt. v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13, Rn. 7 (juris).

¹⁶ So auch *Huber*, NZV 2014, 23 (25).

¹⁷ Vgl. *Luckey* (Fn. 5), Rn. 890.

¹⁸ KG, Urt. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00, Rn. 26 (juris); LG Fulda, Urt. v. 14.4.2011 – 1 S 142/09, Rn. 23 (juris); LG Verden ZfS 2004, 207 (208); *Jaeger* (Fn. 11), S. 246; *Huber*, NZV 2014, 23 (25); *Diehl*, ZfS 2014, 20 (21).

¹⁹ *Huber*, NZV 2014, 23 (25).

²⁰ Vgl. *Jaeger* (Fn. 11), S. 247; vgl. *Huber*, NZV 2014, 23 (25); *Diehl*, ZfS 2014, 20 f.

²¹ Ähnlich *Huber* (NZV 2014, 23 [25]), der auf die grundgesetzlichen Wertungen verweist, mit denen ein höherer Schutz von „Blech“ gegenüber „Blut“ kaum übereinstimmen dürfte.

²² *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2013, S. 332 f.

zu lassen, um etwaige Unfallfolgen abzuklären. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf die aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB folgende Obliegenheit.²³

Der Rückgriff auf die Grundsätze der Herausforderungsfälle stellt überdies ein geeignetes Korrektiv zur Begrenzung der Ersatzfähigkeit primärer Vermögensschäden dar.

Es erscheint daher insbesondere aus wertungsjuristischer Sicht nicht gerechtfertigt, Untersuchungs- und Behandlungskosten, die aufgrund eines Verletzungsverdachts entstanden sind, ihre Ersatzfähigkeit per se abzuspochen. Der begründete Verdacht einer Gesundheitsverletzung wird im Regelfall vielmehr einer Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gleichzustellen sein.

II. Eigentumsverletzung als möglicher Anknüpfungspunkt

Wenn man den bloßen Verletzungsverdacht einer Rechtsgutsverletzung nicht gleichstellen möchte, ist ferner die Frage zu klären, ob die Rechtsgutsverletzung in Form der Eigentumsverletzung am unfallbeteiligten PKW als Anknüpfungspunkt für eine auf § 823 Abs. 1 BGB gestützte Ersatzpflicht von „Verdachtsschäden“ herangezogen werden kann.

Nach der h.M., die für das Vorliegen einer Gesundheitsverletzung einen bloßen Verletzungsverdacht nicht ausreichen lässt, bildet nicht der Unfall als solcher, sondern nur die unfallbedingte Körper- oder Gesundheitsverletzung den gesetzlichen Anknüpfungspunkt für einen auf § 823 Abs. 1 BGB gestützten Anspruch auf Ersatz von Behandlungs- und Untersuchungskosten.²⁴

Mit Blick auf die Gegenauffassung, für die sich insbesondere das Aufsuchen eines Arztes infolge des Unfalls als sachgerechte Reaktion des Unfallopfers darstellt,²⁵ ist zu erwägen, die eingetretene Eigentumsverletzung als gesetzlichen Anknüpfungspunkt für einen auf § 823 Abs. 1 BGB gestützten Anspruch auf Ersatz der Untersuchungskosten zu wählen.

Gegen die herrschende Auffassung ist einzuwenden, dass sie die Erstattungsfähigkeit solcher Aufwendungen, die zur Aufklärung eines Verletzungsverdachts getätigt werden, zu Lasten des Unfallopfers über Gebühr einengt, indem sie das Vorliegen einer Primärverletzung in Gestalt einer Körper- oder Gesundheitsverletzung verlangt. Die mit dem Ersatz von Vermögensschäden nach den §§ 249 ff. BGB auf der Rechtsfolgenseite einhergehende Abkehr von der auf Tatbestandsebene herrschenden „Diskriminierung“ von Vermögensschäden knüpft jedoch lediglich an die tatsächliche Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter an.

Würde man eine unfallbedingte Körper- oder Gesundheitsverletzung verlangen, so ließe man schon im Ansatz unberücksichtigt, dass der Vermögensschaden in der Regel adäquat kausal auf der unfallbedingten Eigentumsverletzung beruht, weil das Unfallopfer – wie ausgeführt wurde – in aller Regel herausgefordert wird, sich im Nachgang an den Unfall einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.²⁶

Überdies erscheinen die angefallenen Untersuchungskosten vor dem Hintergrund, dass der Unfall aufgrund von Fremdverschulden verursacht wurde und mit Blick auf das objektive Interesse des Unfallverursachers daran, dass der Versicherte etwaige Körper- oder Gesundheitsverletzungen zum Zwecke ihrer Behandlung im Wege einer ärztlichen Untersuchung diagnostizieren lässt, um den gegebenenfalls zu ersetzenden Schaden möglichst gering zu halten, auch nicht unangemessen hoch.

Der Eigentümer eines infolge des Unfalls beschädigten PKWs kann daher Ausgleich der vermögensmäßigen Folgen jener Sachbeschädigung in Gestalt von Behandlungs- und Untersuchungskosten von dem Schädiger verlangen.²⁷ Einer Körper- oder Gesundheitsverletzung bedarf es insoweit nicht.

III. Fazit

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Ersatzfähigkeit von Behandlungs- und Untersuchungskosten nicht allein deswegen abgelehnt werden kann, weil sich der Verdacht einer Gesundheitsverletzung nicht bestätigt hat und der Unfallbeteiligte eine Gesundheits- oder Körperverletzung daher nicht nachzuweisen vermag. Vielmehr stellt das unmittelbare Aufsuchen eines Arztes im Anschluss an einen Verkehrsunfall eine begrüßenswerte und sachgerechte Reaktion des Unfallopfers dar, zu der sich das Unfallopfer in aller Regel herausgefordert fühlen darf. Jedenfalls aber stellt die in Folge des Unfalls erlittene Eigentumsverletzung am PKW einen tauglichen Anknüpfungspunkt zum Ersatz der Untersuchungs- und Behandlungskosten dar, weshalb auch hier eine Ersatzpflicht des Schädigers zu bejahen ist, sofern sich das Unfallopfer zu einem entsprechenden Verhalten herausgefordert fühlen durfte.

²³ KG, Urt. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00, Rn. 26 (juris); LG Fulda, Urt. v. 14.4.2011 – 1 S 142/09, Rn. 23 (juris); LG Verden ZfS 2004, 207 (208); Luckey (Fn. 5), Rn. 890; Jaeger (Fn. 11), S. 246; Huber, NZV 2014, 23 (25); Diehl, ZfS 2014, 20 (21).

²⁴ BGH NJW 2013, 3634 (3635); KG, Urt. v. 16.11.2006 – 22 U 267/04, Rn. 15 (juris); OLG Hamm recht und schaden 2003, 434 (436); LG Chemnitz BeckRS 2013, 17436, I. 2. a).

²⁵ KG, Urt. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00, Rn. 26 (juris); und ihm folgend LG Fulda, Urt. v. 14.4.2011 – 1 S 142/09, Rn. 23 (juris) sowie LG Verden ZfS 2004, 207 (208).

²⁶ Vgl. KG, Urt. v. 27.2.2003 – 12 U 8408/00, Rn. 26 (juris); LG Fulda, Urt. v. 14.4.2011 – 1 S 142/09, Rn. 23 (juris); LG Verden ZfS 2004, 207 (208).

²⁷ Vgl. Wagner, in: Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 12. Aufl. 2013, Rn. 131.